COVID-19
RAHMEN-SCHUTZKONZEPT SPIELBETRIEB
NATIONAL LEAGUE & SWISS LEAGUE
U20-ELIT & U17-ELIT
SAISON 2021/22
(VERSION 1.4 / 18.12.2021)

NATIONAL LEAGUE

SWISS LEAGUE

COVID-19 RAHMEN-SCHUTZKONZEPT SPIELBETRIEB
EINLEITENDE BEMERKUNGEN

Dieses Rahmen-Schutzkonzept wurde von der Covid-19 Taskforce im Auftrag von National League AG/SIHF erstellt.

Namentlich haben die folgenden Personen an der Ausarbeitung dieses Rahmen-Schutzkonzepts mitgearbeitet:

Beat Villiger (Leitung), Gery Büsser, Walter Kistler, Jean-Claude Küttel, Daniele Mona, Martin Schär, Philipp Bohnenblust.

ZIELSETZUNG

COVID-19 RAHMEN-SCHUTZKONZEPT SPIELBETRIEB
ZIELSETZUNG

SARS-CoV-19 bestimmt seit 2020 in einer noch nie dagewesenen Weise unser Leben, Tun und Handeln. Der Eishockeysport ist davon nicht ausgenommen.

Wir wollen alle als primäres Ziel unsere Gesundheit durch **verantwortungsvolles persönliches Verhalten** und **Einhaltung der bundesrätlichen Richtlinien** erhalten.

Die Rahmenbedingungen werden uns vom Bundesrat, von den Kantonen bzw. vom BAG vorgegeben und müssen regelmässig der Situation und Strategie angepasst werden. Die ursprüngliche Version 1.0 des Schutzkonzeptes Spielbetrieb Saison 2021/22 wurde am 21.07.2021 von der Covid-19 Task Force genehmigt. Es unterliegt auf Grund der bundesrätlichen und kantonalen Vorgaben ständigen Anpassungen.

Gesetzliche Grundlage: Covid-19 Verordnung besondere Lage vom 23. Juni 2021, Änderungen vom 17. Dezember 2021.

Link zur Verordnung

KONTAKTPERSONEN

COVID-19 RAHMEN-SCHUTZKONZEPT SPIELBETRIEB
KONTAKTPERSONEN

Verantwortliche Personen

Jeder Club ist verpflichtet der National League AG die folgenden verantwortlichen Personen zu melden (bis spätestens 2. August 2021 an info@nationalleague.ch):

- **Covid-19 Verantwortlicher der Organisation**
  Umsetzung der Präventionsmassnahmen bei Trainings- und Spielbetrieb.
  Kontaktperson für die zuständigen Behörden und für die National League AG.

- **Covid-19 Verantwortlicher Medizin**
  Umsetzung der medizinischen Massnahmen, insbesondere in Verbindung Spielern und Staffmitgliedern.
  Kontaktperson für kantonale Gesundheitsbehörden.

COVID-19 RAHMEN-SCHUTZKONZEPT SPIELBETRIEB
KONTAKTPERSONEN

Kantonale Zuständigkeit

Da die Zuständigkeit bei der Gesundheitsdirektion der Kantone liegt, entscheidet der jeweilige kantonsärztliche Dienst über die Anordnung von Kontaktquarantänen (Art. 7, Covid-19 Verordnung besondere Lage) bzw. Absonderungen (Art. 9, Covid-19 Verordnung besondere Lage).

Kontaktpersonen National League AG

- Denis Vaucher
  079 790 90 60, denis.vaucher@nationalleague.ch

- Philipp Bohnenblust
  079 448 62 83, philipp.bohnenblust@nationalleague.ch

SPIELER UND STAFFMITGLIEDER

COVID-19 RAHMEN-SCHUTZKONZEPT SPIELBETRIEB
SPIELER UND STAFFMITGLIEDER

Spielbetrieb und Trainingsbetrieb (National League, Swiss League, Champions Hockey League)

- Sämtliche Spieler, Coaches und Staffmitglieder* müssen zwingend und jederzeit über ein gültiges Covid-Zertifikat verfügen. Zudem sind die allgemein gültigen Hygienemassnahmen unverändert aufrecht zu erhalten.
- Die Covid-19 Verantwortlichen des jeweiligen Clubs, sind verantwortlich für Organisation, Erhalt und Kontrolle der gültigen Covid-Zertifikate. Der Eigenverantwortung aller Beteiligten kommt nach wie vor höchste Priorität zu.
- Es findet keine Kontrolle der Covid-Zertifikate der Spieler und Staffmitglieder des Auswärtsteams durch den Heimclub statt.

*Staffmitglieder: Sämtliche Personen, die regelmässig und über eine längere Zeitdauer in Kontakt mit Spielern und Coaches stehen.

COVID-19 RAHMEN-SCHUTZKONZEPT SPIELBETRIEB
SPIELER UND STAFFMITGLIEDER

Spielbetrieb und Trainingsbetrieb (U20-Elit, U17-Elit)

- Sämtliche Spieler, Coaches und Staffmitglieder* ab 16 Jahren verfügen jederzeit über ein gültiges Covid-Zertifikat.
- Verfügen nicht alle Spieler, über ein gültiges Covid-Zertifikat, müssen zusätzliche Schutzmassnahmen gemäss Anhang 1 zu diesem Rahmen-Schutzkonzept umgesetzt werden. → gilt ab dem 6.12.21 nur noch für die U17-Elit.
- Die Covid-19 Verantwortlichen des jeweiligen Clubs, sind verantwortlich für Organisation, Erhalt und Kontrolle der gültigen Covid-Zertifikate bzw. für die Umsetzung der zusätzlichen Schutzmassnahmen.
- *Staffmitglieder: Sämtliche Personen, die regelmässig und über eine längere Zeitdauer in Kontakt mit Spielern und Coaches stehen.

SCHIEDSRICHTER

COVID-19 RAHMEN-SCHUTZKONZEPT SPIELBETRIEB
SCHIEDSRICHTER

Spiele der National League, Swiss League, Champions Hockey League, U20-Elit

- Sämtliche Schiedsrichter und Schiedsrichter Betreuer müssen zwingend für jedes Spiel über ein gültiges Covid-Zertifikat verfügen.
- Die Covid-19 Verantwortliche des Officiatings ist verantwortlich für Organisation, Erhalt und Kontrolle der gültigen Covid-Zertifikate.
- Es findet keine Kontrolle der Covid-Zertifikate der Schiedsrichter durch den Heimclub statt.

Spiele der U17-Elit

- Ab dem 13. September 2021 gilt auch für die Schiedsrichter der U17-Elit die Zertifikatspflicht.

COVID-19 RAHMEN-SCHUTZKONZEPT SPIELBETRIEB
SCHIEDSRICHTER

Garderoben für Schiedsrichter

- Aus Sicherheitsgründen werden die Clubs gebeten, den Schiedsrichtern wenn immer möglich zwei Garderoben zur Verfügung zu stellen. Dies gilt insbesondere dort wo enge räumliche Verhältnisse herrschen.

PRÄSENZLISTEN BEI OPTION 3G (CONTACT TRACING)

COVID-19 RAHMEN-SCHUTZKONZEPT SPIELBETRIEB
PRÄSENZLISTEN (CONTACT TRACING) BEI OPTION 3G

Ab dem 06. Dezember 2021 müssen die Teams beim Trainings- und Spielbetrieb wieder ein entsprechendes Contact Tracing vornehmen (bei Option 3G).

Inhalt der Präsenzliste:

- Name
- Vorname
- Geburtsdatum
- Wohnort
- Telefon
- E-Mail
- Zeitraum des Aufenthalts im und um das Stadion

Auf der Präsenzliste bestätigt jede Person, dass sie symptomfrei ist und sie sich in den letzten 14 Tagen nicht in einem Risikoland und/oder Risikogebiet aufgehalten hat (Selbstdeklaration).
Enge Kontaktpersonen einer infizierten Person können von der kantonalen Gesundheitsbehörde in Kontaktquarantäne gesetzt werden.

ANHANG 1,COVID-19 RAHMEN-SCHUTZKONZEPT
PRÄSENZLISTEN (CONTACT TRACING) BEI OPTION 3G

Präsenzlisten führen – zur Nachverfolgung von engen Kontakten (Contact Tracing)

- Enge Kontakte zwischen Personen müssen auf Aufforderung der Gesundheitsbehörde während 14 Tagen ausgewiesen werden können.
- Um das Contact Tracing einfacher zu gestalten, müssen grundsätzlich Präsenzlisten (Trainings, Spiele, Transporte, Rapporte, Hotelunterkünfte, externe Verpflegung etc.) geführt werden.
- Spieler und Staff sind verpflichtet, die Swiss Covid-19 App zu nutzen.
- Die Präsenzlisten gelten auch für Auswärtsteams.

ANHANG 1,COVID-19 RAHMEN-SCHUTZKONZEPT
PRÄSENZLISTEN (CONTACT TRACING) BEI OPTION 3G

Präsenzliste Auswärtsteams

Die Gastmannschaft stellt dem Covid-Verantwortlichen des Heimteams die Präsenzliste des eigenen Teams bis spätestens 4 Stunden vor Spielbeginn per E-Mail zu. Auf der Präsenzliste müssen sämtliche Spieler und Staffmitglieder, welche für das Spiel vor Ort sind erfasst werden (inkl. Buschauffeur, Sicherheitspersonal, etc.). Änderungen nach 4 Stunden vor Spielbeginn müssen fortlaufend mitgeteilt werden (per E-Mail). Für die Präsenzliste des Auswärtsteams genügen die Angaben Vorname, Name, Geburtsdatum und Wohnort. Werden weitere Kontaktinformationen benötigt, erfolgt die Koordination immer über den Nachwuchsverantwortlichen und den Covid-Verantwortlichen (Telefon und E-Mail des Nachwuchsverantwortlichen und des Covid-Verantwortlichen müssen standardmässig auf der Präsenzliste aufgeführt sein. Der Covid-Verantwortliche des Heimteams ist verantwortlich dafür, dass die Präsenzliste rechtzeitig elektronisch vorliegt.

ANHANG 1,COVID-19 RAHMEN-SCHUTZKONZEPT
PRÄSENZLISTEN (CONTACT TRACING) BEI OPTION 3G

Clubkonzept und Dokumentation

Das umfassende Clubkonzept mit konsequenter Dokumentation der Abläufe bzw. der Personen-/Präsenzlisten ist nicht nur bei Abklärungen nach einem positivem Covid-19 Resultat wichtig, sondern ist auch für die nachfolgenden Auflagen/Entscheide der Kantonsärzte/Kantonsärztinnen wichtig.

VERANSTALTUNGEN MIT 2G-COVID-ZERTIFIKAT

COVID-19 RAHMEN-SCHUTZKONZEPT SPIELBETRIEB
VERANSTALTUNGEN MIT 2G-COVID-ZERTIFIKAT

- Ab dem 20. Dezember 2021 können Spiele nur noch nach dem 2G-Prinzip durchgeführt werden.
- Für sämtliche Zuschauer ab 16 Jahren gilt das 2G-Prinzip (geimpft oder genesen).
- Für sämtliche Personen ab 12 Jahren gilt im Stadion die Pflicht zum Tragen einer Schutzmaske. Auch für alle Personen unter 12 Jahren ist das Tragen einer Schutzmaske empfohlen.
- Für die Konsumation von Essen + Getränken besteht eine Sitzpflicht.
- Bei Spielen nach dem 2G-Prinzip, sind davon einzig Personen ausgeschlossen, welche rund um das Spiel einen Arbeitsauftrag haben und in einem Vertragsverhältnis stehen (z.B. Spieler, Coaches, Staffmitglieder, TV-Crew, Medienschaffende, Funktionäre, Helfer). Für solche Personen gelten die Vorgaben ihres Arbeitsgebers. In jedem Fall aber mindestens das 3G-Prinzip sowie die Pflicht zum Tragen einer Schutzmaske.

COVID-19 RAHMEN-SCHUTZKONZEPT SPIELBETRIEB
VERANSTALTUNGEN MIT 2G-COVID-ZERTIFIKAT

Ausnahmen bezüglich Schutzmaskenpflicht:

- Spieler auf dem Eis, auf der Spielerbank, auf dem Weg von der Garderobe zum Eis und zurück.
- Schiedsrichter auf dem Eis und auf dem Weg von der Garderobe zum Eis und zurück. Bei Video Reviews im Zeitnehmerhaus müssen die Schiedsrichter jedoch eine Schutzmaske tragen.
- Coaches auf der Spielerbank (das Tragen einer Schutzmaske ist aber auch für Coaches empfohlen).
- Speaker während einer Durchsage (dauerndes Tragen der Maske ist empfohlen).
- TV- und Radio-Kommentatoren während dem Kommentieren (dauerndes Tragen der Maske ist empfohlen).

CLUBEIGENE SCHUTZKONZEPTE / KANTONALE BEWILLIGUNGEN

COVID-19 RAHMEN-SCHUTZKONZEPT SPIELBETRIEB
CLUBEIGENE SCHUTZKONZEPTE

- Wer eine Veranstaltung mit mehr als 1’000 Personen durchführen will, bedarf einer Bewilligung der kantonalen Behörde (Art. 16, Abs. 1, Covid-19 Verordnung besondere Lage).
- Der Organisator muss ein Schutzkonzept vorlegen, das Massnahmen zur Hygiene und Umsetzung der Zugangsbeschränkung enthält (Art. 10, Abs. 3, Covid-19 Verordnung besondere Lage).

Das Schutzkonzept muss neu noch folgende Punkte umfassen (Art. 10 Abs. 2 & 3)

- Massnahmen betreffend Hygiene und Lüftung
- Massnahmen betreffend die Einhaltung der Maskentragpflicht nach Artikel 6
- Die Erhebung der Kontaktdaten der anwesenden Personen nach Artikel 11
- Massnahmen betreffend Personen, die gemäss Artikel 6 Absatz 2 keine Maske tragen müssen
- Massnahmen betreffend Personen mit einem Covid-19-Ausnahmezertifikat nach Artikel 21a Covid-Verordnung Zertifikate vom 4. Juni 2021.

COVID-19 RAHMEN-SCHUTZKONZEPT SPIELBETRIEB
CLUBEIGENE SCHUTZKONZEPTE

Gemäss Anhang 1 der Covid-19 Verordnung besondere Lage muss das Schutzkonzept folgende Massnahmen enthalten:

- Die geordnete und lückenlose Durchführung der Zugangskontrolle (Covid-Zertifikat, Identitätskarte, Ticket).
- Schulung des Personals.
- Die Information der Besucherinnen und Besucher sowie der Teilnehmenden über das Erfordernis eines Zertifikats sowie über geltende Hygiene- und Verhaltensmassnahmen.
- Die Hygiene, insbesondere die Bereitstellung von Desinfektionsmitteln, periodische Reinigungen, Lüftung.
- Eine allfällige Pflicht zum Tragen einer Gesichtsmaske für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und weitere an der Veranstaltung tätige Personen, die vor Ort Kontakt haben zu Besucherinnen und Besucher (z.B. Funktionäre, Helfer, Security, Gastromitarbeiter).

COVID-19 RAHMEN-SCHUTZKONZEPT SPIELBETRIEB
CLUBEIGENE SCHUTZKONZEPTE

- **Dieses Schutzkonzept muss vor dem ersten Spiel nach dem 19.12.2021 im Heimstadion an die National League AG (info@nationalleague.ch) zugestellt werden.** Die Schutzkonzepte werden auf der Website www.nationalleague.ch und www.sihf.ch publiziert.
- Die Verantwortung für die korrekte Umsetzung des Schutzkonzepts liegt beim jeweiligen Club/Stadionbetreiber.

TESTSPIELE GEGEN AUSLÄNDISCHE TEAMS

COVID-19 RAHMEN-SCHUTZKONZEPT SPIELBETRIEB
TESTSPIELE GEGEN AUSLÄNDISCHE TEAMS

- Bei Testspielen gegen ausländische Teams gilt auch für die Spieler und Staffmitglieder der ausländischen Teams das 3G-Prinzip und die Pflicht des Covid-Zertifikats. Geimpfte Personen müssen mit einem im EU-Raum zugelassenen Impfstoff geimpft sein, ansonsten müssen sie ein negatives Testresultat vorweisen können (Gültigkeit: PCR Test 72 Std/Antigen Schnelltest: 24 Std).

- Bleiben die ausländischen Teams länger als 3 Tage in der Schweiz, müssen die nicht geimpften bzw. genesenen Spieler/Staffmitglieder entsprechend der Gültigkeitsdauer der Tests, grundsätzlich auf deren Kosten, erneut getestet werden. Der Organisator ist für diese Testmöglichkeit verantwortlich. Es ist wichtig, dass die ausländischen Teams frühzeitig dazu informiert werden.

WEISUNGEN DER KOMMISSION ORDNUNG UND SICHERHEIT

COVID-19 RAHMEN-SCHUTZKONZEPT SPIELBETRIEB
ZUTRITT ZU DEN STADIEN

Grundsatz

Der Zutritt zu den Stadien ist für Personen ab 16 Jahren mit einem aktuell gültigen Schweizer oder EU/EFTA Staaten anerkannten Covid-19 Zertifikat in Verbindung mit einem amtlichen Ausweis (Identitätskarte, Pass, CH-Führerausweis) erlaubt.

Eintrittskontrolle

Die Clubs der NL & SL kontrollieren bei allen Personen bei der Eintritts- und Sicherheitskontrolle die Gültigkeit des vorgezeigten Covid Zertifikates. Das Covid Zertifikat kann auf Papier oder elektronisch vorgezeigt werden. Personen ohne oder einem ungültigen Covid Zertifikat dürfen nicht in das Stadion eingelassen werden. Zusätzlich ist darauf zu achten, dass die Schutzmaske getragen wird.

COVID-19 RAHMEN-SCHUTZKONZEPT SPIELBETRIEB
ZUTRITT ZU DEN STADIEN

Kontrolle des Covid-19 Zertifikates

Für die Kontrolle des Covid Impf-Zertifikates ist die Covid Check App des Bundes zu verwenden. Zu kontrollieren ist die Gültigkeit des Zertifikates und es ist ein Identitätsabgleich vorzunehmen. Für den Identitätsabgleich ist ein amtlicher Ausweis (ID, Pass, Schweizer Führerausweis vorzuzeigen. Die Identität der Person wird nicht registriert.

Missbrauch des Covid Zertifikates

Besteht der Verdacht, dass sich eine Person mit einem gefälschten oder einem nicht ihr zustehenden Covid Zertifikat oder einem ihr nicht zustehenden amtlichen Ausweises ausweist, um Zutritt zum Stadion zu erlangen, ist ihr der Zutritt zum Stadion zu verweigern und die lokalen Polizeibehörden sind beizuziehen. Es kann ein zweijähriges Stadionverbot ausgesprochen werden.

COVID-19 RAHMEN-SCHUTZKONZEPT SPIELBETRIEB
AUSWÄRTSSPIELE / GÄSTESEKTOR

- Organisieren die Clubs Reisen (Chartern von Bus oder Zug im Namen des Clubs) an Auswärtsspiele, so sind sie verantwortlich, dass die Schutzmassnahmen auf der Reise eingehalten werden.

- Organisieren die Fanclubs die Reise, so sind die Fans zusammen mit dem Betreiber für die Umsetzung der notwendigen Schutzmassnahmen verantwortlich.

- Die Clubs weisen ihre Fans darauf hin, dass nur Personen mit einem gültigen Covid-19 Zertifikat in die Gastsektoren eingelassen werden.

COVID-19 RAHMEN-SCHUTZKONZEPT SPIELBETRIEB
MITFÜHREN VON DESINFEKTIONSMITTELFLASCHEN BIS ZU 100ML

- Das Mitführen von gängigem Desinfektionsmittel in kleinen Plastikflaschen bis zu 100ml ist erlaubt. Das mitgeführte Desinfektionsmittel in Plastikflaschen bis zu 100ml darf bei der Eintritts- und Sicherheitskontrolle nicht konfisziert werden.

- Desinfektionsmittel in Glasflaschen, dürfen nicht ins Stadion mitgenommen werden.

COVID-19 RAHMEN-SCHUTZKONZEPT SPIELBETRIEB
FESTSTELLEN VON KRANKEN PERSONEN BEI EINTRITTSKONTROLLE

- Wird bei der Eintritts- und Sicherheitskontrolle festgestellt, dass Personen spezifische Krankheitssymptome zeigen wie zB dauerndes Husten, Fieber und ähnliches, so ist den Personen der Zugang zum Stadion zu verweigern.

COVID-19 RAHMEN-SCHUTZKONZEPT SPIELBETRIEB
BESONDERE TATBESTÄNDE

Vermummung

Der gängig erhältliche Mundschutz (Papier, Stoff) gilt nicht als Vermummungsmaterial und erfüllt nicht den Tatbestand der Vermummung oder Unkenntlichmachung. Hingegen gilt jede andere Art der Unkenntlichmachung des Gesichts als Vermummung und stellt im Sinne des Reglements Ordnung und Sicherheit einen Verstoss gegen dessen Bestimmungen dar.

Spucken

Eine Person, welche eine andere Person anspuckt oder in oder an eine Personengruppe spuckt, ist umgehend aus dem Stadion zu verweisen. Die fehlbare Person ist mit zwei Jahren gesamtschweizerischem Stadionverbot zu belegen. Die Personalien sind festzuhalten. Anspucken kann den Tatbestand der Tätlichkeit im Sinne von Art. 126 StGB erfüllen. Sollte die bespuckte Person Strafanzeige erstatten wollen, ist sie an die Polizei zu verweisen.

COVID-19 RAHMEN-SCHUTZKONZEPT SPIELBETRIEB
BESONDERE TATBESTÄNDE

Stadionbesuch bei bekannter Covid-19 Erkrankung

Besucht eine Person trotz ihr bekannter Covid-19 Erkrankung (nachgewiesener PCR Test) ein Stadion oder ein Eishockeyspiel, so gefährdet sie die Gesundheit anderer Personen. Die betreffende Person ist umgehend aus dem Stadion zu verweisen. Dieses Verhalten ist mit drei Jahren gesamtschweizerischem Stadionverbot zu ahnden.

Wird erst nachträglich bekannt, dass eine Person trotz ihr bekannter Covid-19 Erkrankung (nachgewiesener PCR Test) ein Stadion oder ein Eishockeyspiel besucht und damit die Gesundheit anderer Personen gefährdet hat, ist gegen die Person ein dreijähriges gesamtschweizerisches Stadionverbot auszusprechen.

COVID-19 RAHMEN-SCHUTZKONZEPT SPIELBETRIEB
BESONDERE TATBESTÄNDE

Hinderung oder Entfernung des Mund-Nasen-Schutzes (Schutzmaske)

Wer andere Personen am Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes versucht zu hindern oder hindert oder wer Andern den Mund-Nasen-Schutz versucht zu entfernen oder entfernt, wird umgehend aus dem Stadion gewiesen. Die Personalien sind festzuhalten und gegen die Person ist ein zweijähriges Stadionverbot auszusprechen.